

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

19. November 1881.

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Der Koran in der österreichischen Armee. — Der Zug des Herzogs von Rohan durch die Schweiz 1635. (Fortsetzung.) — J. Gastner: Militär-Verkon. — G. v. Pellet-Marbenne: Der Kavalleriedienst. — Eigenschaft: Entlassung. Das neue Infanterie-Büchse. Lieferungs-Anschreibung. Reihenfolge der Kurse der Landwehr. Versicherung elbgenössischer Beamter und Bediensteter. Ehrengabe an das Müllschützen. — Ausland: Deutschland: Die Ersatzreserven. — Verschiedenes: Der f. f. Lieutenant Lesèvre 1799.

Der Koran in der österreichischen Armee.

Das vor einigen Tagen im österreichischen Armee-Verordnungsblatte publizierte provisorische Wehr-gesetz für Bosnien und die Herzegowina, dessen Paragraph I lautet:

„Alle wehrfähigen Landesangehörigen Bosniens und der Herzegowina sind verpflichtet, an der Vertheidigung des Landes und der Monarchie, welche diesen von ihr verwalteten Ländern Schutz und Sicherheit gewährt, persönlich theilzunehmen.“

hat der an Ruhm und Ehren reichen und auf eine glänzende Geschichte von Jahrhunderten stolz zurückblickenden österreichischen Armee ein neues Element, das der Mohamedaner, zugeführt, und fortan werden auch die Befenner des Korans neben christlichen und jüdischen Waffengefährten in kameradschaftlicher Weise fechten. Wer hätte diese That-sachen nur zu ahnen gewagt zu jener Zeit, als Soliman vor den Thoren Wiens stand, als Christen und Mohamedaner sich auf das Tödlichste haßten und keinen Pardon gaben! Tempora mutantur et nos mutamur in illis. In dieser sich ewig drehenden Welt erleben wir das merkwürdige Schauspiel, daß bosnisch-herzegowinische Regimenter der österreichischen Armee einverleibt und von dieser mit offenen Armen aufgenommen werden.

Das muß man der braven Armee lassen, sie hat von jeher weder den nationalen noch den konfessionellen Unterschied gekannt, weder in den niedrigen noch in den allerhöchsten Chargen. Der letzte Krieg von 1866 beweist es zur Genüge. Von jeher bot die österreichische Wehrmacht ein buntes und mannigfaltiges Bild. Unter den Fahnen des Hauses Habsburg haben zu allen Zeiten die Angehörigen der verschiedensten Nationen gekämpft. Deutsche

und Franzosen, Italiener und Spanier, Irländer und Wallonen suchten ihr Glück in den Regimentern der habsburgischen Kaiser, in deren Reiche die Sonne einstens nicht unterging. Zum ersten Mal aber ist es, daß die Befenner des Koran, daß Mohamedaner in den österreichischen Armeeverband aufgenommen werden.

Ist es nicht eine merkwürdige Wiedervergeltung der Weltgeschichte, daß jetzt mohamedanische Fanatiker den Fahnen Treue und Gehorsam schwören müssen, die Jahrhunderte lang ihrem Islam einen unzerstörbaren Damm entgegensezten und Europa vor dessen vernichtender Sturmfluth schützten?

Von großem Interesse sind die Konzessionen, welche dem Koran und den mohamedanischen Sitten eingeräumt werden und welche zu Gunsten der neuen Armee-Angehörigen weitgehende Ausnahmen von den bestehenden Armee-Gesetzen bedingen. Die Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes zeigen eine ungemein weitgehende Rücksicht auf die religiösen Gesetze und Gebräuche. Wir entnehmen ihnen die wesentlichsten, auch weitere Kreise interessirenden Bestimmungen:

Den Soldaten mohamedanischen Glaubens wird der Freitag als Ruhetag freigegeben. Ebenso werden 3 Tage am Ramadan-Bairam und 4 Tage am Courban-Bairam als Ruhetage festgestellt. Da jedoch kein religiöses Gesetz den Mohamedanern gebietet, sich an diesen Tagen der Berufspflichten zu enthalten, so haben Soldaten, welche an denselben im Waffendienste stehen oder welche hierzu die Tour trifft, ihren Dienst zu versehen.

Allen Soldaten, die nicht im Dienste stehen, ist Gelegenheit gegeben, die für den Freitag vorgeschriebenen Dzumna-Gebete von 11—1 Uhr Mittag, sowie das an den genannten Bairam-Festen vor Sonnenaufgang vorgeschriebene einstündige Gebet in einer Moschee zu verrichten. Dort, wo